

Satzung über Viehwaagen und Viehwagenbenutzungsgebühren

vom 27.02.1973 (AmtBl. ???), zuletzt geändert durch Satzungen vom 21.07.1977 (AmtBl. 34/1977), vom 20.06.2002 (AmtBl. 25/2002)

§ 1

Die Gemeinde Burghaun stellt als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung Viehwaagen bereit. Die Viehwaagen befinden sich im Eigentum und in der Unterhaltungslast der Gemeinde Burghaun (z.Zt. in den Ortsteilen Langenschwarz, Hechelmannkirchen, Großenmoor und Schlotzau).

§ 2

Die Wiegungen dürfen nur von amtlichen Wiegemeistern durchgeführt werden.

§ 3

Die Gemeinde erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Waagen folgende Benutzungsgebühren (§ 10 KAG):

- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | Großvieh
(Pferde und Rinder) | 1,30 €/je Stück |
| b) | Kleinvieh
(Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen) | 0,80€/je Stück |

§ 4

Die Wiegegebühr ist mit der Aushändigung des Wiegescheines fällig.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung im Kraft. Die bisherigen Satzungen der früher selbständigen Gemeinden Langenschwarz, Hechelmannkirchen, Großenmoor und Schlotzau treten gleichzeitig außer Kraft.

